

AZ: Herr Krüger - 10.1 -

Drucksache Nr.: 0001/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl des Stadtpräsidenten / der
Stadtpräsidentin und Verpflichtung**

A n t r a g :

Zum Stadtpräsidenten wird gewählt / zur
Stadtpräsidentin wird gewählt:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 33 Absatz 1 GO hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende zu wählen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 33 GO i. V. m. § 1 Absatz 1 der hiesigen Geschäftsordnung:

Das älteste Mitglied der Ratsversammlung übernimmt den Vorsitz und leitet die Wahl.

Nach der Wahl ist der / die gewählte Vorsitzende von dem ältesten Mitglied der Ratsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in seine / ihre Tätigkeit einzuführen.

Nach dem festgestellten Ergebnis der Kommunalwahl 2013 ist das älteste Mitglied der Ratsversammlung Herr Friedrich-Wilhelm Strohdiek.

Da die Ausschließungsgründe (§ 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 GO) bei Wahlen nicht gelten, könnte Herr Strohdiek die Wahlleitung - sofern er dazu bereit ist - auch dann übernehmen, wenn er selbst für das Amt des Vorsitzenden kandidiert.

Im Hinblick auf die später vorzunehmende Verpflichtung ist allerdings zu empfehlen, dass in diesem Falle das nächstälteste Mitglied die Leitung der Wahl übernimmt.

Das nächstälteste Mitglied der Ratsversammlung ist Frau Marianne Lingelbach. Danach folgt Herr Wolf-Werner Haake.

Nach der Verpflichtung und der Einführung in die Tätigkeit übernimmt der / die neu gewählte Stadtpräsident/in den Vorsitz.

Unter seiner / ihrer Leitung werden die beiden Stellvertreter/innen gewählt (siehe TOP 4.).

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

b) Wahl nach § 33 Absatz 2 GO

Jede Fraktion kann verlangen, dass der / die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden (gebundenes Vorschlagsrecht).

In diesem Falle steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl des / der Vorsitzenden, der / der 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 / 1,5 / 2,5... usw. ergeben.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl steht das Vorschlagsrecht für den Stadtpräsidenten / die Stadtpräsidentin der CDU-Ratsfraktion zu.

Das Vorschlagsrecht für die erste Stellvertreterin / den ersten Stellvertreter hat die SPD-Ratsfraktion.

Die zweite Stellvertreterin / den zweiten Stellvertreter schlägt wiederum die CDU-Ratsfraktion vor.

Über die jeweils vorgeschlagene Bewerberin / den Bewerber wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber ist gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Wird ein Bewerber / eine Bewerberin zurückgewiesen, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Die Fraktion kann den Bewerber / die Bewerberin erneut oder eine andere Bewerberin / einen anderen Bewerber vorschlagen.

In diesem Falle ist die Wahl solange zu wiederholen, bis eine Stadtpräsidentin / ein Stadtpräsident gewählt ist.

Die rechtsgültige Wahl eines Stadtpräsidenten / einer Stadtpräsidentin ist unabdingbare Voraussetzung für die Fortführung des Verfahrens (Wahl der Stellvertreter/innen).

Dr. Tauras
Oberbürgermeister